

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal- Fassaden - und Gebäudereiniger

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (§ 94 Z 13 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Der Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 348/1990 ersetzt.

Modul 1 Teil A

§ 4 (1) Es sind Arbeitsproben aus den folgenden Bereichen auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind.

- a) Reinigen und Behandeln der Oberfläche eines Fußbodens oder Bodenbelags aus Natur- und Kunststein, Holz oder Kunststoff unter Verwendung von Maschinen; Abziehen, Schleifen, Versiegeln, Polieren und Imprägnieren, soweit dies im Rahmen der Reinigungsarbeiten notwendig ist
- b) Reinigen eines textilen Bodenbelags einschließlich Detachieren, Shampooieren, Extrahieren und Trockenpulverreinigung unter Verwendung von Maschinen
- c) Reinigen von Fenstern oder Türen im Rahmen, Glasdach, Staubdecke oder Industrieverglasung
- d) Absaugen und Reinigen einer Bespannung, Abwaschen einer Kunststoffbeschichtung, Oberflächenbehandlung einer Vertäfelung oder von Möbeln und Polstermöbeln
- e) Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie Oberflächenbehandlung an Fassaden aus Natur- und Kunststein, Metall, Putz, Glas oder Kunststoffen auch unter Verwendung von Druckreinigungsgeräten

f) Durchführen einer desinfizierenden Reinigung, wie sie in Heil- Kur- Pflege- und Krankenanstalten, in Altenheimen oder in allgemeinen Sanitäreanlagen erfolgen muss

g) Reinigen von Transparenten oder Lichtreklamen

h) Reinigen von Licht- und Wetterschutzanlagen

(2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Für die Bewertung der Arbeitsproben sind folgende Kriterien maßgebend:

a) fachgerechtes Anwenden der einzelnen Reinigungsverfahren

b) fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte- und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel

c) fachgerechte Arbeitsausführung

Modul 1 Teil B

§ 5 (1) Dieser Teil B läuft folgendermaßen ab, dass die Prüfungskommission eines aus den folgenden Gebäuden oder Teile eines Gebäudes aussucht, für das der Prüfungskandidat ein praxisgerechtes Angebot an einen Kunden über eine gesamte Reinigungsleistung zu erstellen hat und in diesem Gebäude oder Gebäudeteil Arbeitsproben in Form einer branchenüblichen Musterreinigung durchzuführen hat. Das Angebot und die Arbeitsproben werden gemeinsam bewertet, wobei die folgenden meisterlichen Fertigkeiten ausschlaggebend sind

a) Planung, welche insbesondere das Lesen eines Gebäudeplans, Bestimmen von Boden- Wand- und Deckenbelägen, Fachkalkulation und das Legen des Angebotes umfasst

b) Organisation, welche insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, der Maschinen und des Personals, Kenntnis der einschlägigen arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vor- und Vollendungsarbeiten umfasst

c) Kenntnis von besonderen Anwendungstechniken und die Fähigkeit, diese durchführen zu können, wie die Reinigung insbesondere von anspruchsvollen Baulichkeiten oder Gebäudeflächen wie Denkmäler, Fassaden, Deckflächen oder Boden- und Wandbeläge aus Natur- und Kunststein

(2) Die Prüfungskommission hat aus den folgenden Gebäuden eines oder einen Teil davon auszuwählen:

a) Büro- oder Verwaltungsgebäude

b) Schule

- c) Krankenhaus
- d) Pflegeheim inklusive einer Bettenstation
- e) Industriegebäude, Fertigungsgebäude, Werkstätte, Lebensmittelverarbeitende Betriebe
- f) Sport-, Freizeit- oder Wellnessanlage
- g) Veranstaltungszentrum
- h) historisches, denkmalgeschütztes Gebäude
- i) Nah- und Fernreiseverkehrsmittel ohne LKW und PKW oder eine dazugehörige Einrichtung, wie z.B. ein Bahnhof
- j) Baustelle oder sonstige halbfertige Gebäude

(3) In diesem ausgewählten Gebäude oder Gebäudeteil ist eine oder mehrere der folgenden Reinigungsarten durchzuführen:

- a) Grundreinigung
- b) tägliche Unterhaltsreinigung
- c) Spezialreinigung
- d) Bausschlussreinigung

(4) Die ausgewählte Reinigungsart hat aus den folgenden Bereichen Arbeitsproben zu umfassen:

- a) Reinigung und Oberflächenbehandlung einer Fassade
- b) Reinigung und Nachbehandeln einer Fläche an einem Denkmal
- c) Reinigung und Oberflächenbehandlung von einem Boden- oder Wandbelägen aus Natur- oder Kunststein
- d) Reinigung einer Deckenfläche

(5) Aus den folgenden Bereichen sind weitere dazupassende (Abs. 3) Arbeitsproben auszuwählen:

- a) Reinigen und Beschichten eines nichttextilen Fußbodenbelages
- b) Reinigen und Nachbehandeln, insbesondere Flammhemmen und Antistatisieren, eines textilen Fußbodenbelages
- c) Schleifen, Versiegeln oder Heißwachsen eines Holzfußbodens
- d) Reinigen und Nachbehandeln, insbesondere Antistatisieren, von Doppelböden

- e) Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung
- f) Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen
- g) Reinigen und Desinfizieren von Küchen und ähnlichen Einrichtungen
- h) Reinigen von zwei verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen
- i) Reinigen eines Glasdaches oder einer Industrieverglasung
- j) Reinigung nach Wasser- oder Brandschäden
- k) Reinigen, Desinfizieren und Entkeimen von Wasserbehältnissen und Wasserrohren
- l) Reinigen und Desinfizieren einer Sauna oder eines Schwimmbadbereiches
- m) Hydrophobierung von einer Steinfläche
- n) Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage
- o) Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweiseinrichtung
- p) Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen
- q) Reinigen und Desinfizieren einer Entlüftungs- Klima- oder Dunstabzugsanlage
- r) Reinigen und Desinfizieren der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe oder der sanitären Einrichtungen eines Nah- oder Fernreiseverkehrsmittel
- s) Reinigen einer Verkehrsfläche

(6) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 1/2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 6 Stunden dauern.

(7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6 (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 348/1990 ersetzt.

Modul 2 Teil A

§ 7 (1) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:

- a) Chemie, Biologie, Mikrobiologie und Bauphysik
- b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihre Untergründe
- c) Grundsätze der materialspezifischen Abbau- und Verwitterungserscheinungen und der damit verbundenen Reinigungsprobleme
- d) Oberflächenveränderung und -verunreinigung
- e) Infektionen, Kontaminationen und Strahlungen
- f) Geräte, Maschinen und Anlagen sowie deren Wirkungsweise auf das Reinigungsgut
- g) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und ähnlichen Behelfen
- h) Eigenschaften, Anwendung, Lagerung und Entsorgung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sowie der keimtötenden, der Mosse, Algen und Flechten bekämpfenden sowie der antistatische wirkenden Mittel
- i) Werkstoffprüfung

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

§ 8 (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Fallstudie zum Gegenstand, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Zur Vorbereitung der Fallstudie ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten einzuräumen.

(2) Die Fallstudie ist eine schriftliche Aufzeichnung über eine Baulichkeit, wie sie in öffentliche Ausschreibungen oder im sonstigen Geschäftsverkehr vorkommt. Der Kandidat hat an Hand der Unterlagen (Gebäudebeschreibungen, Plänen und Skizzen) die Planung, den Arbeitsablauf und die Durchführung der geplanten Reinigungstätigkeit zu schildern.

(3) Die Fallstudie umfasst weiters damit in der Praxis verbundene 2-3 Fragestellungen zu folgenden Bereichen:

- a) Berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherung und des Arbeitnehmerschutzes
- b) Abfallwirtschaft, insbesondere Behandlung von Giftstoffen und Entsorgung von Sonderabfällen

c) Qualitätssicherung

d) Grundzüge der sanitätsrechtlichen Vorschriften

e) Grundzüge des Denkmalschutzes

f) Grundzüge des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der jeweils geltenden Fassung

(4) Bei der Bewertung der Fallstudie sind auch die vom Prüfungskandidaten in der Vorbereitungszeit gemachten schriftlichen Aufzeichnungen heranzuziehen.

(5) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(6) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 9 (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen

a) Fachkunde (1 h)

b) Fachkalkulation und Fachrechnen (4 h) einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Der Gegenstand Fachkunde umfasst 15 - 20 Fragen aus folgenden Bereichen, wobei aus dem einzelnen Bereich zumindest eine Frage erfolgen muss. Der Gegenstand Fachkunde ist so zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in einer Stunde beendet werden kann.

a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen, Baustoffen und Gegenständen der Raumausstattung im Hinblick auf die Reinigung, Pflege und Werterhaltung

b) Merkmale von Fußböden und Bodenbeläge und ihrer Verlegung

c) Merkmale von Textilbeläge, Teppiche, Besspannungen, Beschichtungen, besonders der Anstriche und Tapeten, der Oberflächenbeschaffenheit von Fensterrahmen, Türen, Gegenständen der Raumausstattung und sanitären Anlagen, der Glas- und Verglasungsarten, der Konstruktion von Fenstern, Glasdächern und Glasbauteilen, der Baustoffe an Fassaden, von Metallen und ihrer Oberflächenbehandlung, der Oberflächenbeschaffenheit der zu reinigen Bau- und Werkstoffe, der Konstruktion und der Bauteile

d) Art, Funktionsweise und Pflege der Maschinen, Geräte und Werkzeuge

e) Art und Funktionsweise sowie Reinigung der Maschinen und Zubehörteile sowie Gerüste, Leitern und Fassadenbefahranlagen

f) Bauphysik (Feuchtigkeit, Schall, Wärme)

g) Wirkungsweise und Anwendung der Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel und keimtötenden Mittel

h) Betriebs- und Arbeitorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten des Reinigungsablauf, der Arbeitsmittel und der Geräte, Einsatz von Arbeitskräften

i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

j) Baustilkunde

(5) Der Gegenstand Fachkalkulation und Fachrechnen umfasst folgende Bereiche, wobei aus jedem einzelnen Bereich eine Frage erfolgen muss:

a) Auswerten von Bauzeichnungen

b) Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen

c) Erstellen von Bedarfslisten für Personal, Maschinen und Geräten

d) Berechnen von Personal- und Sachkosten, insbesondere an Hand des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der jeweils geltenden Fassung

e) Erstellen von Masseberechnungen

(6) Die beiden Gegenstände Fachkunde und Fachkalkulation und Fachrechnen sind getrennt zu bewerten.

(7) Für Personen, die eine positiv abgeschlossene Ausbildung einer der folgenden Ausbildungen gem. Schulenverordnung BGBl. 158/94 nachweisen, besteht die Meisterprüfung aus den Modulen 1 B und 2 B.

Höhere Lehranstalt

- für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau;
- Bautechnik - Hochbau;
- Berufstätige für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau;
- Berufstätige für Bautechnik - Hochbau;
- Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau;
- Berufstätige - Aufbaulehrgang Bautechnik;
- Berufstätige - für Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau;
- Berufstätige für Bautechnik – Tiefbau;
- Berufstätige - Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau;
- Berufstätige - Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau;
- Bautechnik - Hochbau;

Kolleg für Bautechnik Fachrichtung Hochbau;

Höhere Lehranstalt

- für Bautechnik Fachrichtung Hochbau;
- Bautechnik - Restaurierung und Ortsbildpflege;
- Bautechnik Ausbildungszweig Restaurierung und Ortsbildpflege;

Kolleg für

- Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau;
- Bautechnik - Tiefbau;

Höhere Lehranstalt für Bautechnik - Tiefbau;

Kolleg für Bautechnik Fachrichtung Tiefbau;

Höhere Lehranstalt für

- Bautechnik - Umwelttechnik;
- Hochbau;
- Tiefbau;

Kolleg für Bautechnik - Umwelt;

Höhere Lehranstalt für

- Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau - Holzbau;
- Bautechnik Ausbildungszweig Bauwirtschaft
- Bautechnik Fachrichtung Baubetriebstechnik

Studienrichtung

- Bauingenieurwesen;
- Chemie;
- Technische Chemie

(8) Für Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Bautechnik oder Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt nachweisen, besteht die Meisterprüfung aus den Modulen 1 B und 2 B.

§ 10 Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 11 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 12 (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 13 Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

14 (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. 567/1989) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER CEMISCHEN GEWERBE

Dr. Veit Nitsche
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer

Komm.-Rat Erich Fach
Bundesberufsgruppenobmann